

Verfassung der Freien Hansestadt Bremen

Handkommentar

Bearbeitet von

Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano, Prof. Dr. Alfred Rinke, Karen Buse, Ilsemarie Meyer, Prof. Dr. Matthias Stauch, Christian Weber

1. Auflage 2016. Buch. 1182 S. Hardcover

ISBN 978 3 8487 1440 7

[Recht > Öffentliches Recht > Länderrecht, insbes. Rechtssammlungen > Landesrecht
Bremen](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

NOMOSKOMMENTAR

Fischer-Lescano | Rinken | Buse
Meyer | Stauch | Weber [Hrsg.]

Verfassung der Freien Hansestadt Bremen

Handkommentar



Nomos

NOMOSKOMMENTAR

Andreas Fischer-Lescano | Alfred Rinke |
Karen Buse | Ilsemarie Meyer | Matthias Stauch |
Christian Weber [Hrsg.]

Verfassung der Freien Hansestadt Bremen

Handkommentar

Prof. Hans Alexy, Vizepräsident des OVG Bremen, Honorarprofessor an der Universität Bremen, Vizepräsident des Staatsgerichtshofs Bremen a.D. | **Dr. Martin Sebastian Baer**, M. Jur., Richter am OVG Bremen | **Dr. Sebastian Berger**, Regierungsdirektor, Bremen | **Dr. Ylva Blackstein**, Richterin beim VG Bremen | **Dr. Andreas Bovenschulte**, Bürgermeister der Gemeinde Weyhe, Vorsitzender des Kommunalverbands Niedersachsen/Bremen e.V. | **Karen Buse**, Präsidentin des HansOLG Bremen | **Prof. Dr. Wolfgang Däubler**, Universität Bremen i.R. | **Sebastian Eickenjäger**, Wiss. Mitarbeiter am ZERP, Universität Bremen | **Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano**, LL.M. (EU), Universität Bremen | **Prof. Dr. Ute Gerhard**, Universität Frankfurt/Main i.R. | **Michael Göbel**, Vizepräsident des OVG Bremen a.D., Staatsrat a.D. | **Dr. Stephan Haberland**, Vorsitzender Richter am HansOLG Bremen | **Dr. Björn Harich**, Richter am OVG Bremen | **Prof. Dr. Friedhelm Hase**, Universität Bremen | **Prof. Dr. Johannes Hellermann**, Universität Bielefeld | **Dr. Meike Jörgensen**, Richterin am OVG Bremen | **Dr. Peter Lutz Kalmbach**, Verwaltungsschule Bremen | **Dr. Katja Koch**, Richterin am VG Bremen | **Ingo Kramer**, Vizepräsident des VG Bremen a.D. | **Dr. Christoph Külpmann**, Richter am BVerwG, Lehrbeauftragter an der Universität Bremen | **Dr. Christian Maierhöfer**, Senatsrat, Bremen | **Ilsemarie Meyer**, Präsidentin des Staatsgerichtshofs und des OVG Bremen | **Prof. Dr. Alfred Rinke**, Lic. phil. schol., Universität Bremen i.R., Präsident des Staatsgerichtshofs Bremen a.D. | **Prof. Dr. Ulli F. H. Rühl**, Universität Bremen | **Prof. Dr. Dian Schefold**, Universität Bremen i.R. | **Prof. Dr. Sabine Schlacke**, Universität Münster, Mitglied des Staatsgerichtshofs Bremen | **Prof. Dr. Reinhold Schlothauer**, Rechtsanwalt, Honorarprofessor an der Universität Bremen | **Prof. Dr. Christoph U. Schminck-Gustavus**, Universität Bremen i.R. | **Bettina Sokol**, Präsidentin des Rechnungshofs Bremen, Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW a.D. | **Prof. Peter Sperlich**, Präsident des VG Bremen, Honorarprofessor an der Universität Bremen | **Prof. Matthias Stauch**, Staatsrat, Honorarprofessor an der Universität Bremen | **Christian Weber**, Präsident der Bremischen Bürgerschaft | **Prof. Dr. Joachim Wieland**, Universität Speyer | **Dr. Hans Wrobel**, Senatsdirektor a.D., Bremen



Zitiervorschlag:

S. Eickenjäger, in: Fischer-Lescano/Rinken u.a. (Hrsg.), *Verfassung der Freien Hansestadt Bremen*, 2016, Art. 26, Rn. 15

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-1440-7

1. Auflage 2016

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2016. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Geleitwort des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft Christian Weber

Die Bremer Landesverfassung trat am 21. Oktober 1947 anderthalb Jahre vor dem Grundgesetz in Kraft. Die Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft, die diese Verfassung fünf Wochen zuvor beschlossen hatten, und die Bremer Bürgerinnen und Bürger, die sie per Volksabstimmung annahmen, standen noch ganz unter dem Eindruck des menschenverachtenden Nazi-Regimes. Der Schreckensherrschaft wollten sie eine Zivilgesellschaft als Leitbild entgegenstellen, was bereits in der Präambel deutlich zum Ausdruck kommt. Die Bevölkerung sei willens, heißt es dort, „eine Ordnung des gesellschaftlichen Lebens zu schaffen, in der die soziale Gerechtigkeit, die Menschlichkeit und der Friede gepflegt werden, in der der wirtschaftlich Schwache vor Ausbeutung geschützt und allen Arbeitswilligen ein menschenwürdiges Dasein gesichert wird“. Man setzte auf ein System der Freiheit. Aber: Aus dem Freiheitsrecht des Einzelnen sollte zugleich eine Verantwortung gegenüber dem Gemeinwesen erwachsen.

Die Mehrheit der bremischen Parlamentarier hatte ihre politische Sozialisation im wilhelminischen Kaiserreich erhalten – einer Ära mit überaus autoritären Strukturen. Außerdem waren viele einer Verfolgung der Nazis ausgesetzt gewesen. All das förderte den Willen, die Grundrechte der neuen Landesverfassung vor allem hinsichtlich wirtschaftlich-sozialer Bedürfnisse auszuweiten. Und nicht zuletzt den Einzelnen vor staatlichen Zu- und Übergriffen besonders zu schützen. Daraus erklären sich das Recht und die Pflicht zum Widerstand, wie Artikel 19 der Landesverfassung formuliert.

Die Bremer Verfassung entwickelte sich als Dokument der sozialen Demokratie. Und in diesem Sinne handelten die bremischen Vertreter in der Entstehungsphase des deutschen Grundgesetzes. Natürlich hatten sie die Interessen des Landes vor Augen, die Selbstständigkeit des Städtestaats im Blick. Sie achteten aber mindestens ebenso stark auf die Wünsche und den Willen der bremischen Bevölkerung. Dass sich die Betonung des Sozialen, was den Schutz vor Ausbeutung ebenso beinhaltet wie das gleiche Recht auf Bildung, wie ein roter Faden durch unsere Verfassung zieht, darauf können wir bis heute stolz sein – stolz auch, dass diese eigentümliche bremische Note vom Staatsgerichtshof gehegt und gepflegt wird. Das frühe Sozialstaatsmodell bleibt nämlich ein verfassungspolitischer Appell, der gerade in Zeiten der Globalisierung an Aktualität gewinnt. Die Bremische Bürgerschaft hat es auch bei allen Novellierungen der Landesverfassung abgelehnt, diese Bestimmungen aufzuheben und womöglich einer falsch verstandenen „Modernisierung“ zu gehorchen. Die Verfassung ist von unschätzbarem Wert für unsere Bürgerinnen und Bürger. Darin steckt unsere Landesidentität. Wir sollten uns häufiger auf sie besinnen.

Auf eine weitere Besonderheit in der Landesverfassung ist hinzuweisen: Sie reklamiert in Artikel 32, dass die öffentlichen Schulen einen bekenntnisübergreifenden Unterricht in Biblischer Geschichte anzubieten haben, also keinen konfessionellen Religionsunterricht, wie ihn das Grundgesetz in Artikel 7 fordert. Dieses weitergehende Engagement für den Religionsunterricht ist als „Bremer Klausel“ überliefert. Der besagte Artikel ermöglicht es uns, den Unterricht in Biblischer Geschichte weiterzuentwickeln und in den bekenntnismäßig nicht gebundenen Unterricht auch nichtchristliche Religionen einzubeziehen.

Die Bremer Klausel steht seither für eine grundsätzliche Entscheidung im deutschen Rechtssystem. Artikel 31 des Grundgesetzes bestimmt nämlich „Bundesrecht bricht Landesrecht“; bei der Bremer Sonderregelung allerdings setzte sich

Landesrecht vor Bundesrecht. Ein Ausdruck von lebendigem Föderalismus, wie wir ihn bis heute stets aufs Neue zu verteidigen und zu bewahren versuchen.

Gute demokratische Verfassungen sind in vielen Teilen immer auch Übergangslösungen, weil sie nicht statisch sind, sondern atmen und sich der Umwelt, den politischen Verhältnissen, dem Wechsel der Generationen anpassen. Beispielsweise erforderte die Europäisierung unserer Rechtsordnung auch neue Antworten für die Stellung der Landesparlamente im Stufenbau der Gesetzgebung. Mit dem neugefassten Artikel 79 steuert die Landesverfassung der Gefahr einer parlamentarisch unkontrollierten Übermacht der Regierung entgegen. Und auf das steigende Bedürfnis der Menschen nach mehr Teilhabe reagierte das oberste Regelwerk mit einer Stärkung der direkten Demokratie. Eine Lehre, die wir aus der Geschichte unserer Landesverfassung und des Grundgesetzes ziehen können: Die Gesetzgebung endet nicht.

Es ist in hervorragender Weise die Aufgabe von Bürgerschaft und Rechtsprechung und hier insbesondere des Staatsgerichtshofs, der Landesverfassung in ihren bewährten und neuen Bestimmungen und Direktiven im politischen und gesellschaftlichen Leben Geltung zu verschaffen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe wird der jetzige, in einem sorgfältigen Prozess erarbeitete Kommentar eine wertvolle Hilfe und Anregung sein. Den Autorinnen und Autoren sage ich im Namen der Bremischen Bürgerschaft herzlichen Dank für das umsichtige und präzise Werk. Es ist nicht nur Fachleuten zur Lektüre empfohlen, sondern vor allem denjenigen, die es genauer wissen wollen, wie eine parlamentarische Demokratie und ihre Gesetzgebung funktionieren.

Bremen, im März 2016

Christian Weber

Präsident der Bremischen Bürgerschaft

Geleitwort des Bürgermeisters und Präsidenten des Senats Dr. Carsten Sieling

Die Landesverfassung ist die Grundlage der Selbstständigkeit und der Eigenstaatlichkeit des Landes Bremen. Einer Kommentierung und Erläuterung des Textes unseres Grund-Gesetzes kommt damit für das Selbstverständnis der politisch und rechtlich handelnden Menschen in unserem Land eine zentrale Rolle zu.

Diese Landesverfassung ist besonders. Sie war im Jahre 1947 eine der ersten in Deutschland. Und sie drückt zutiefst die historische Erfahrung des 20. Jahrhunderts aus. Die Bedeutung der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit prägen ihre Grundlagen. Das ist bis heute ablesbar im Wortlaut. Das kann man nachvollziehen, wenn man in der ersten Kommentierung von Theodor Spitta, einem der Väter und Mütter der Verfassung, aus dem Jahre 1960 liest, und das findet sich so wunderbar herausgearbeitet und betont in der Festrede, die die frühere Präsidentin der Bundesverfassungsgerichts Jutta Limbach zum 60. Jahrestag der Landesverfassung (2007) in unserem Parlament gehalten hat: Es gehe darin um Soziale Gerechtigkeit, Recht auf Bildung und Toleranz im Alltag. Das sind Werte, die bis heute das Leben in Bremen und Bremerhaven prägen.

Eine Kommentierung dieser Landesverfassung ist also nicht nur ein technisches Werk. Sie muss von Menschen getragen sein, die den Text in seinem historischen Werden und in seiner heutigen Bedeutung mit Sinn und Verständnis in seiner Tiefe und auch in vielen Einzelheiten erläutern und damit hilfreiche Orientierung für die gelebte Verfassung und rechtliche Ordnung im Land Bremen geben. Die Herausgeber und Autoren dieser neuen und aktuellen Kommentierung sind viele bekannte und im Land Bremen tätige Juristen und bundesweit namhafte Verfassungsrechtler, die Bremen und Bremerhaven eng verbunden sind und die oftmals in unserer Verfassungsrechtspraxis mitgewirkt haben. Das Werk ist also von hoher Sachkenntnis getragen und ich danke den Herausgebern/Herausgeberinnen und Autoren/Autorinnen für die unendliche Mühe, die sie für dieses Werk auf mehr als 1.000 Seiten auf sich genommen haben. Es ist auf dem neuesten Stand, eingeflossen sind auch wesentliche Änderungen unserer Verfassung, die sie erfahren hat etwa durch eine grundlegende Erleichterung von Volksbegehren und Volksentscheid, durch die neue verfassungsrechtliche Verschuldungsgrenze und weitere finanzverfassungsrechtliche Regelungen und in Änderungen, die den Schutz von Persönlichkeitsrechten stärken: für Frauen, Lebenspartnerschaften, gewaltfreie Erziehung und Datenschutz.

Diese Kommentierung wird in ihrer Komplexität und mit ihrer hohen Sachkenntnis über lange Zeit ein zentrales Werk für Recht und Politik sein und ich glaube, mit dieser Qualität wird auch ein Maßstab gesetzt sein für die Kommentierung von Landesverfassungen. Dafür gebührt allen Mitwirkenden der Dank des Senats und auch mein ganz persönlicher Dank.

Bremen, im März 2016

Bürgermeister *Dr. Carsten Sieling*

Vorwort der Herausgeberinnen und Herausgeber

Die Landesverfassung ist als normative Grundordnung des politischen und in vielen Beziehungen auch des gesellschaftlichen Lebens der Freien Hansestadt Bremen durch Stabilität und Verlässlichkeit gekennzeichnet. Durch die erschwerten Voraussetzungen einer Verfassungsänderung soll sie dem politischen Tagesstreit entzogen sein und dem politischen Prozess demokratische Legitimation und rechtsstaatliche Form vermitteln. Die Landesverfassung ist aber zugleich law in action; ihre stabilisierende und legitimierende Funktion kann sie nur erfüllen, wenn sie sensibel auf grundlegende Veränderungen ihrer politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen reagiert. Dies geschieht einmal durch formelle Verfassungsänderungen und sodann im Prozess der Verfassungsauslegung durch eine vor allem von der Rechtsprechung vorgenommene Geltungsförderung.

Unter beiden Gesichtspunkten ist es ein sinnvolles, ja ein dringendes Unternehmen, die bremische Verfassung neu zu kommentieren. Der erste, von Theodor Spitta verfasste Kommentar stammt aus dem Jahr 1960; das für die letzten Jahrzehnte grundlegende „Handbuch der Bremischen Verfassung“ (hrsg. von Volker Kröning, Günter Pottschmidt, Ulrich K. Preuß und Alfred Rincken) aus dem Jahr 1991 und der von Heinzgeorg Neumann verfasste Kommentar „Die Verfassung der Freien Hansestadt Bremen“ aus dem Jahr 1996. Seitdem hat es fundamentale gesellschaftliche und politische Entwicklungen gegeben, die für die Verfassungsordnungen des Bundes und der Bundesländer von großer Bedeutung sind. Schlagwortartig sei nur hingewiesen auf die zunehmende Sensibilität der Zivilgesellschaft gegenüber sozialer, politischer und rechtlicher Diskriminierung, auf die rasch fortschreitende Europäisierung und Internationalisierung von Gesellschaft, Politik und Recht sowie im Staatsorganisationsrecht auf die Föderalismusreform der Jahre 2006 und 2009.

Der bremische Gesetzgeber hat auf die dem Landesverfassungsrecht damit gestellten Herausforderungen durch zahlreiche Verfassungsänderungen reagiert. Während die Landesverfassung in der Zeit von 1947 bis 1995 nur sieben Mal geändert wurde, hat es seitdem einundzwanzig Verfassungsänderungen gegeben. Zwar findet die so deutliche Zunahme der Verfassungsnovellen ihre technische Erklärung in der Erleichterung des Novellierungsverfahrens durch die Verfassungsänderung vom November 1994, die die hohe Schwelle eines obligatorischen Volksentscheids zugunsten einer Beschlussfassung mit einer Zweidrittelmehrheit der Bürgerschaft beseitigt hat. Blickt man aber auf die Inhalte, so erweisen sich die von der Bürgerschaft beschlossenen Verfassungsänderungen als durch die oben genannten Herausforderungen veranlasst und legitimiert. Das sei anhand einiger Beispiele belegt. Eine umfassende Erweiterung der Gleichberechtigungsgesetze und der Benachteiligungsverbote brachte die Novellierung der Art. 2, 21 und 22 durch die Gesetze vom 14.10.1997, 4.9.2001 und 31.8.2010. Durch Gesetz vom 8.4.2003 wurde in Art. 25 Abs. 1 ein Kindesgrundrecht eingeführt. Eine deutliche Erweiterung des Datenschutzes brachte die Novelle vom 14.10.1997 durch Einfügung der Absätze 3 bis 5 in Art. 12. Auf staatsorganisatorischer Ebene seien hervorgehoben die Einführung einer umfassenden Informations- und Rechenschaftspflicht des Senats gegenüber der Bürgerschaft insbesondere in föderalen, EU-bezogenen und internationalen Angelegenheiten (Art. 79; Gesetze vom 31.5.2005 und vom 17.7.2012), die Neuregelung des Volksentscheids durch die Gesetze vom 1.9.2009 und vom 3.9.2013 sowie die Einführung der Schuldenbremse in Art. 131 a bis 131 c (Gesetz vom 27.1.2015).

Aber auch die in ihrem Wortlaut unveränderten Verfassungsbestimmungen bedürfen in ihrer inhaltlichen Weite einer auf die sich wandelnde gesellschaftliche, politische und rechtliche Situation bezogenen Auslegung und dies innerhalb des Stufenbaus unserer Rechtsordnung im stetigen Diskurs mit anderen institutionellen Verfassungsinterpreten. Zu diesen gehört in erster Linie das Bundesverfassungsgericht und gehören im fortschreitenden Prozess der Europäisierung in zunehmenden Maße die europäischen Gerichtshöfe. Schließlich bedarf im Rahmen einer föderalen Rechtsvergleichung die Rechtsprechung der anderen Landesverfassungsgerichte sorgfältiger Beachtung. Da die Landesverfassung so gilt, wie der Staatsgerichtshof sie auslegt hat, sind dessen Entscheidungen von besonderer Bedeutung. Als Beispiele wichtiger seit 1996 ergangener Entscheidungen sei verwiesen auf die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs zu den plebiszitären Gesetzgebungsverfahren (BremStGHE 6, 30; 6, 180; 6, 203), zu den Voraussetzungen und Grenzen der funktionellen Privatisierung (BremStGHE 7,9), zur Unzulässigkeit der 5%-Klausel in Bremerhaven (BremStGHE 8, 75), zum Informationsverhältnis zwischen Senat und Bürgerschaft (BremStGHE 8, 108), zur Bewältigung einer extremen Haushaltsnotlage (BremStGHE 8, 167), zum landesgesetzlichen Umschlagverbot für Kernbrennstoffe (BremStGHE 8, 198) sowie zur Ausweitung des Bürgerschaftswahlrechts auf EU-Bürger (BremStGHE 8, 234).

Die hiermit vorgelegte, in der Reihe der Nomos-Kommentare erscheinende Neukommentierung der Bremischen Verfassung sucht den komplexen Anforderungen an eine Verfassungsauslegung „auf der Höhe der Zeit“ gerecht zu werden. Die beste Voraussetzung für ein Gelingen dieses anspruchsvollen Unternehmens ist die hohe Fachkompetenz der Autorinnen und Autoren aus Wissenschaft und Berufspraxis. Ihnen allen, die unter Verzicht auf Honoraransprüche das Werk kooperativ erstellt haben, sei für ihre engagierte Arbeit herzlich gedankt. Dank gebührt auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zentrums für Europäische Rechtspolitik (ZERP), insbesondere Sebastian Eickenjäger, Elena Ewering, Hanna Haerkötter und Monika Hobbie, die die Manuskripte für den Satz vorbereitet und in den organisatorischen Fragen immer den Überblick behalten haben.

Bremen, im März 2016

Karen Buse, Andreas Fischer-Lescano, Ilsemarie Meyer, Alfred Rincken, Matthias Stauch, Christian Weber

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft Christian Weber	5
Geleitwort des Bürgermeisters und Präsidenten des Senats Dr. Carsten Sieling	7
Vorwort der Herausgeberinnen und Herausgeber	9
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	17
Abkürzungsverzeichnis	21
Text der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen	39

Einführungen

E 1	Aspekte der Bremischen Verfassungsgeschichte	75
E 2	Die Entstehung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947	91
E 3	Landesverfassungsrecht, Bundesverfassungsrecht und transnationales Recht	111
E 4	Bremen in der Region	135

Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Präambel	147
----------------	-----

Erster Hauptteil

Grundrechte und Grundpflichten

Artikel 1	Gebote der Sittlichkeit und Menschlichkeit	152
Artikel 2	Gleichheit	155
Artikel 3	Handlungsfreiheit	166
Artikel 4	Glaubens- und Gewissensfreiheit	174
Artikel 5	Menschenwürde, Unverletzlichkeit der Person, Freiheitsentziehung	184
Artikel 6	Grundrechte im Strafprozess	194
Artikel 7	Grundrechte im Strafrecht	198
Artikel 8	Recht auf Arbeit, freie Berufswahl	202
Artikel 9	Treuepflicht, Ehrenämter	207
Artikel 10	Hilfspflicht	212
Artikel 11	Freiheit von Kunst und Wissenschaft	214
Artikel 11 a	Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen	221
Artikel 11 b	Tierschutz	227
Artikel 12	Schutz des Menschen gegenüber Technik, Datenschutz	231
Artikel 13	Eigentum, Erbrecht, Enteignung	240
Artikel 14	Anspruch auf Wohnung, Unverletzlichkeit der Wohnung ..	249
Artikel 15	Freie Meinungsäußerung, Zensurverbot, Postgeheimnis, Informationsfreiheit	254

Artikel 16	Versammlungsfreiheit	260
Artikel 17	Vereinigungsfreiheit	269
Artikel 18	Freizügigkeit, Auswanderungsfreiheit	274
Artikel 19	Widerstandrecht und -pflicht	278
Artikel 20	Unzulässige Verfassungsänderungen, Bindung an die Grundrechte	283

**Zweiter Hauptteil
Ordnung des sozialen Lebens**

1. Abschnitt Die Familie

Artikel 21	Ehe und Familie	287
Artikel 22	Gleichberechtigung der Ehepartner	292
Artikel 23	Erziehungsrecht der Eltern	295
Artikel 24	Gleichstellung nichtehelicher Kinder	299
Artikel 25	Schutz der Jugend	302

2. Abschnitt Erziehung und Unterricht

Artikel 26	Erziehungs- und Bildungsziele	308
Artikel 27	Recht auf Bildung	315
Artikel 28	Staatliche Schulaufsicht	326
Artikel 29	Privatschulen	330
Artikel 30	Schulpflicht	339
Artikel 31	Öffentliches Schulwesen, Lehr- und Lernmittelfreiheit, Begabtenförderung	345
Artikel 32	Gemeinschaftsschulen, Religionsunterricht	350
Artikel 33	Toleranzgebot	361
Artikel 34	Hochschulen	365
Artikel 35	Erwachsenenbildung	369
Artikel 36	Jugendorganisationen	374
Artikel 36 a	Sport	377

3. Abschnitt Arbeit und Wirtschaft

Artikel 37	Schutz der Arbeit	381
Artikel 38	Aufgabe der Wirtschaft	385
Artikel 39	Ordnung des Wirtschaftslebens, Wirtschaftsfreiheit	390
Artikel 40	Mittelstand, Gemeinwirtschaft	393
Artikel 41	Wettbewerbsbeschränkungen	398
Artikel 42	Gemeineigentum	400
Artikel 43	Bedeutung des Gemeineigentums	413
Artikel 44	Entschädigung	416
Artikel 45	Bodenreform	418
Artikel 46	(aufgehoben)	425
Artikel 47	Betriebsvertretungen	425

Artikel 48	Koalitionsfreiheit	439
Artikel 49	Schutz der Arbeitskraft	443
Artikel 50	Soziales Arbeitsrecht	447
Artikel 51	Schlichtungswesen, Streikrecht	450
Artikel 52	Arbeitsbedingungen, Verbot der Kinderarbeit	456
Artikel 53	Lohngleichheit für Jugendliche und Frauen	458
Artikel 54	Schutz der Mütter und Kinder	468
Artikel 55	Sonn- und Feiertage, Achtstundentag	470
Artikel 56	Urlaubsanspruch	473
Artikel 57	Sozialversicherung	475
Artikel 58	Lebensunterhalt aus öffentlichen Mitteln	478

4. Abschnitt Kirchen und Religionsgesellschaften

Artikel 59	Trennung von Kirche und Staat	481
Artikel 60	Vereinigungsfreiheit für Religionsgemeinschaften	494
Artikel 61	Körperschaften des öffentlichen Rechts	495
Artikel 62	Anstaltsseelsorge	505
Artikel 63	Anerkennung als gemeinnützige Einrichtungen	506

Dritter Hauptteil

Aufbau und Aufgaben des Staates

1. Abschnitt Allgemeines

Artikel 64	Name und Bundeszugehörigkeit	507
Artikel 65	Staatsziele	515
Artikel 66	Volkssouveränität	525
Artikel 67	Gewaltenteilung	533
Artikel 68	Symbole	541

2. Abschnitt Volksentscheid, Landtag und Landesregierung

I. Der Volksentscheid

Artikel 69	Stimmberechtigung, Abstimmungsgrundsätze und -tag	545
Artikel 70	Gegenstand des Volksentscheids	550
Artikel 71	Ausgearbeiteter Gesetzentwurf	576
Artikel 72	Quorum, Mehrheit	582
Artikel 73	Ausfertigung, Verkündung	589
Artikel 74	Ausführungsgesetz	595

II. Der Landtag (Bürgerschaft)

Artikel 75	Zusammensetzung, Wahl	602
Artikel 76	Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode	627
Artikel 77	Fraktionen	634
Artikel 78	Opposition	646
Artikel 79	Informationspflicht des Senats	655

Inhaltsverzeichnis

Artikel 80	Erlöschen der Mitgliedschaft	664
Artikel 81	Zusammentritt	668
Artikel 82	Schutz und Entgeltanspruch	671
Artikel 83	Freies Mandat, Geheimhaltungspflicht	682
Artikel 84	(aufgehoben)	691
Artikel 85	Ausschluss aus der Bürgerschaft	691
Artikel 86	Vorstand	694
Artikel 87	Anträge	698
Artikel 88	Sitzungen, Einberufung, Ladungen	702
Artikel 89	Beschlussfähigkeit	704
Artikel 90	Beschlussfassung	707
Artikel 91	Öffentlichkeit der Verhandlungen	710
Artikel 92	Aufgaben des Präsidenten	716
Artikel 93	Sitzungsberichte	720
Artikel 94	Indemnität	723
Artikel 95	Immunität	729
Artikel 96	Zeugnisverweigerungsrecht	740
Artikel 97	Vereinbarkeit der Abgeordnetentätigkeit mit einer Berufstätigkeit	745
Artikel 98	Anwesenheitspflicht und Zutrittsrecht von Vertretern des Senats	750
Artikel 99	(aufgehoben)	759
Artikel 100	Anfragen an den Senat	759
Artikel 101	Zuständigkeit der Bürgerschaft	768
Artikel 102	Deckungspflicht	781
Artikel 103	Ausfertigung der Beschlüsse	784
Artikel 104	(aufgehoben)	785
Artikel 105	Ausschüsse	785
Artikel 106	Geschäftsordnung	806
 III. Die Landesregierung (Senat)		
Artikel 107	Zusammensetzung, Wahl, Wählbarkeit	809
Artikel 108	Unvereinbarkeit von Senatsamt und Mandat	823
Artikel 109	Amtseid	829
Artikel 110	Konstruktives Misstrauensvotum, Entziehung des Senatsamtes	831
Artikel 111	Senatorenanklage	838
Artikel 112	Amtsbezeichnung, Bezüge	841
Artikel 113	Unvereinbarkeiten	844
Artikel 114	Bürgermeister	849
Artikel 115	Aufgaben des Präsidenten	851
Artikel 116	Antragsrecht der Senatoren	856
Artikel 117	Beschlussfassung im Senat	856

Artikel 118	Aufgaben des Senats	861
Artikel 119	Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Deckungsgrundsatz	880
Artikel 120	Ressortprinzip, Kollegialprinzip	884
Artikel 121	Begnadigung, Amnestie, Abolition	892
3. Abschnitt Rechtssetzung		
Artikel 122	Allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts	898
Artikel 123	Initiativrecht, Ausfertigung, Verkündung	901
Artikel 124	Rechts- und Verwaltungsverordnungen	912
Artikel 125	Verfassungsänderung	919
Artikel 126	Inkrafttreten von Gesetzen und Verordnungen	928
4. Abschnitt Verwaltung		
Artikel 127	Leitung der Behörden	930
Artikel 128	Zugang zu öffentlichen Ämtern	942
Artikel 129	Deputationen	950
Artikel 130	Vermögen bei der Eingliederung Bremerhavens	979
Artikel 131	Haushaltsplan	981
Artikel 131 a	Kredite	984
Artikel 131 b	Abweichungen von Artikel 131a	993
Artikel 131 c	Einnahmensicherung	994
Artikel 132	Verbindlichkeit des Haushaltsgesetzes	995
Artikel 132 a	Nötige Ausgaben	997
Artikel 133	Rechnungslegung	999
Artikel 133 a	Rechnungshof	1000
5. Abschnitt Rechtspflege		
Artikel 134	Grundsätze	1004
Artikel 135	Gerichtsvorbehalt, Unabhängigkeit der Richter, Laienrichter	1007
Artikel 136	Wahl und Berufung der Richter	1008
Artikel 137	Amtsenthebung der Richter	1015
Artikel 138	Richteranklage	1016
Artikel 139	Staatsgerichtshof: Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit	1019
Artikel 140	Staatsgerichtshof: Zuständigkeit	1030
Artikel 141	Rechtsschutzgarantie, Prüfungszuständigkeit	1073
Artikel 142	Konkrete Normenkontrolle	1079
6. Abschnitt Gemeinden		
Artikel 143	Gemeinden Bremen und Bremerhaven	1082
Artikel 144	Selbstverwaltung	1086
Artikel 145	Gemeindeverfassungen, Bezirksvertretungen	1099
Artikel 146	Finanzwesen	1108

Inhaltsverzeichnis

Artikel 147	Rechtsaufsicht	1111
Artikel 148	Organe der Stadtgemeinde Bremen	1120
Artikel 149	Organleihe	1131
Übergangs- und Schlußbestimmungen		
Artikel 150	Abweichung vom geltenden Reichsrecht	1133
Artikel 151	Zonale und überzonale Organisationen	1135
Artikel 152	Vorrang der künftigen deutschen Verfassung	1136
Artikel 153	Eingriffe in Grundrechte	1138
Artikel 154	Entnazifizierungsvorschriften	1139
Artikel 154 a	Keine Erhöhung des Entgeltes	1140
Artikel 155	Verkündung und Inkrafttreten der Verfassung, Außerkräfttreten entgegenstehender Gesetze	1142
Register der Entscheidungen des Bremischen Staatsgerichtshofs		1147
Stichwortverzeichnis		1157

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Prof. Hans Alexy

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen, Honorarprofessor an der Universität Bremen; 2011 bis 2015 Mitglied und Vizepräsident des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen a.D.
Art. 4, 16–18, 59–63

Dr. Martin Sebastian Baer, M. Jur.

Richter am Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen
Art. 105, 106

Dr. Sebastian Berger

Regierungsdirektor, Leiter des Referats für Stiftungen, Wahlen und Statistik beim Senator für Inneres, Bremen
Art. 95, 100

Dr. Ylva Blackstein

Richterin beim Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen
Art. 9, 10, 14, 19

Dr. Andreas Bovenschulte

Bürgermeister der Gemeinde Weyhe, Vorsitzender des Kommunalverbands Niedersachsen/Bremen e.V.
Einleitung *Bremen in der Region*, Art. 144, 147, 149

Karen Buse

Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen
Art. 82, 85–93

Prof. Dr. Wolfgang Däubler

Professor für deutsches und europäisches Arbeitsrecht, Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht an der Universität Bremen i.R.
Art. 8, 48, 51

Sebastian Eickenjäger

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Europäische Rechtspolitik an der Universität Bremen
Art. 26–31, 35, 36, 36 a

Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano, LL.M. (EUI)

Professor für Öffentliches Recht, Europarecht, Völkerrecht und Rechtstheorie an der Universität Bremen
Einleitung *Landesverfassungsrecht, Bundesverfassungsrecht und transnationales Recht*; Präambel, Art. 1, 11, 20, 34, 53, 122, 141

Prof. Dr. Ute Gerhard

Professorin für Soziologie mit dem Schwerpunkt Frauen- und Geschlechterforschung an der Goethe-Universität Frankfurt/Main i.R.
Art. 53

Michael Göbel

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen a.D., Staatsrat a.D.
Art. 118, 120, 127, 129

Dr. Stephan Haberland

Vorsitzender Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen
Art. 75–78, 81

Dr. Björn Harich

Richter am Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen
Art. 107–117, 119, 121

Prof. Dr. Friedhelm Hase

Professor für Öffentliches Recht mit dem Schwerpunkt deutsches, europäisches und internationales Sozialrecht, Verwaltungsrecht an der Universität Bremen
Art. 49, 50, 52, 54–58

Prof. Dr. Johannes Hellermann

Professor für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht an der Universität Bielefeld
Art. 64–68

Dr. Meike Jörgensen

Richterin am Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen
Art. 94, 96, 97

Dr. Peter Lutz Kalmbach

Lehrer an der Verwaltungsschule Bremen
Einleitung *Aspekte der Bremischen Verfassungsgeschichte*

Dr. Katja Koch

Richterin am Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen
Art. 79, 80, 83

Ingo Kramer

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen a.D.
Art. 71–74, 98, 101–103

Dr. Christoph Külpmann

Richter am Bundesverwaltungsgericht, Lehrbeauftragter an der Universität Bremen
Art. 13, 37–45, 123–126

Dr. Christian Maierhöfer

Senatsrat, Leiter des Referats für Verfassungsrecht, Öffentliches Recht einschließlich Verfahrensrecht, Europarecht beim Senator für Justiz und Verfassung, Bremen
Art. 69, 70, 150–155

Ilsemarie Meyer

Präsidentin des Staatsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen
Art. 128

Prof. Dr. Alfred Rinke, Lic. phil. schol.

Professor für Öffentliches Recht, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie an der Universität Bremen i.R.; Präsident des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen a.D.
Art. 47, 139, 140, 142

Prof. Dr. Ulli F. H. Rühl

Professor für Öffentliches Recht, Rechts- und Sozialphilosophie an der Universität Bremen

Art. 15

Prof. Dr. Dian Schefold

Professor für Öffentliches Recht an der Universität Bremen i.R.

Art. 32, 33, 143, 145, 148

Prof. Dr. Sabine Schlacke

Professorin für Öffentliches Recht, Direktorin des Instituts für Umwelt- und Planungsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Mitglied des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen

Art. 11 a, 11 b

Prof. Dr. Reinhold Schlothauer

Rechtsanwalt, Honorarprofessor an der Universität Bremen

Art. 6, 7

Prof. Dr. Christoph U. Schminck-Gustavus

Professor für Rechts- und Sozialgeschichte an der Universität Bremen i.R.

Einleitung *Aspekte der Bremischen Verfassungsgeschichte*

Bettina Sokol

Präsidentin des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen; Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW a.D.

Art. 12, 21–25

Prof. Peter Sperlich

Präsident des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen, Honorarprofessor an der Universität Bremen

Art. 2, 3, 5

Prof. Matthias Stauch

Staatsrat beim Senator für Justiz und Verfassung; Honorarprofessor an der Universität Bremen

Art. 69, 70

Prof. Dr. Joachim Wieland

Professor für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Art. 130–133 a, 146

Dr. Hans Wrobel

Senatsdirektor a.D. beim Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen

Einleitung *Die Entstehung der Landesverfassung*, Art. 134–138